

anachronistische *imperator* ersetzt. Schon Roller vertrat die Meinung: „Beim Titel kann man von Eberhard jede erdenkliche Willkür und Unregelmäßigkeit erwarten“⁶. Weniger harmlos als die falsche Bezeichnung Ottos als *imperator* ist, daß ausgerechnet die für den Besitztitel entscheidenden topographischen Angaben des Kontextes (Nordheim und Salzgau) auf Rasur stehen. Bereits 1850 stellte Ernst Friedrich Johann Dronke fest: „Beide Namen sind von späterer Hand corrigiert“⁷. Erstaunlicherweise konstatierte der Bearbeiter des D 132 in der Diplomata-Ausgabe der MGH, Karl Foltz, in Anmerkung e) nur, daß in B (= Codex Eberhardi) *Salzgo* auf Rasur stehe. Dagegen schloß Otto Konrad Roller sich Dronkes Ansicht an und präziserte die am Text vorgenommenen Änderungen so: „Die Namen Northeim ... in ... Salzgowen stehen auf Rasur, der letztere über ursprünglichem Salegewe; der unter Northeim ausradierte Name muß kürzer gewesen sein, als dieser“⁸.

Der wissenschaftlichen Redlichkeit halber muß vorausgeschickt werden, daß eine definitive Entscheidung über die Echtheit des Urkundeninhalts kaum zu treffen ist. Ebenso wäre auch ein grundsätzlicher Zweifel daran möglich, der nur zwei Dinge als unbestreitbar einzuräumen hätte:

1. Es hat ein fünftes Diplom Ottos d. Gr. für Fulda gegeben.

2. Sein Gegenstand war die Schenkung eines königlichen Gutes. Da ein stringenter Nachweis, daß Eberhard kein Interesse an einer totalen Verfälschung des Diploms haben konnte, heute nicht mehr zu erbringen ist, wäre für den radikalen Skeptiker die Untersuchung der Echtheit des Inhalts an dieser Stelle schon beendet.

Will man sich nicht mit diesem doch etwas unbefriedigenden Ergebnis begnügen, dann muß man wahrscheinlich zu machen versuchen, daß Eberhard den Urkundeninhalt nicht oder nicht gänzlich verfälscht hat. Immerhin gibt es neben nachgewiesenen freien Fälschungen und Interpolationen echter Urkunden eine ganze Reihe von Diplomen, bei denen sich durch parallele Überlieferung nachweisen läßt, daß Eberhard den jeweiligen Urkundeninhalt sachlich korrekt wiedergegeben hat⁹.

6) Roller (wie Anm. 3) S. 44 m. Anmm. 2, 3 und 4.

7) Ernst Friedrich Johann Dronke, *Codex diplomaticus Fuldensis* (1850) (zit. Dronke, CDF); S. 321 f. n. 689; hier 321 Anm. Roller (wie Anm. 3) CE S. 46 f. n. 224.

8) Roller (wie Anm. 3) CE S. 47 (zu S. 46 f. n. 224).

9) Vgl. hierzu von der älteren Literatur die o.g. Arbeit von Roller (wie Anm. 3); zu den päpstlichen Urkunden für Fulda nunmehr Mogens Rath sack,